

	VEREINSSTATUTEN		Luftsport- gemeinschaft Siebengebirge e.V.
V 02	Geschäftsordnung der LSGS		

Geschäftsordnung

der Luftsportgemeinschaft Siebengebirge e.V.

1. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Befugnis,

- a) über die laufenden Betriebskosten zu entscheiden
- b) Ersatzinvestitionen bis zu 15.000 € zu tätigen,
- c) Neuinvestitionen bis zu 4.000 € zu tätigen.

Zu b) und c) bedarf es bei Beträgen über 1.500 € der Zustimmung des Vorstandes.

Grundsätzlich sollen größere Ersatz- oder Neuinvestitionen auf der Grundlage eines Investitionsplanes erfolgen, der von der Mitgliederversammlung verabschiedet worden ist.

2. Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Weiterhin entscheidet er über den Status der Mitglieder gemäß § 5 Satzung, ausgenommen über Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft beginnt erst mit Bezahlung des ersten Vereinsbeitrages und Abgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen. Danach kann der Flug- bzw. Ausbildungsbetrieb aufgenommen werden.

Es sind betristete Mitgliedschaften möglich, die der Werbung neuer Mitglieder dienen.

3. Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Beiträge und Gebühren sind aus der Beitrags- und Gebührenordnung ersichtlich.


Beiträge sind ¼-jährlich im voraus fällig. Die LSGS e.V. erhebt Beiträge und sonstige Gebühren im Bankeinzugsverfahren. Werden Bankeinzüge zurückgewiesen, hat das Mitglied die Stornogebühren zu tragen. Für Mahnschreiben kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Auf Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen ein abweichender Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.

4. Umlagen

Zur Deckung ausserordentlicher finanzieller Belastungen der LSGS e.V. können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen festgesetzt werden.

Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite 1 von 2
28.03.2013	T.Schulte-Ebbert	1.0	Vorstand	

	VEREINSSTATUTEN		Luftsport- gemeinschaft Siebengebirge e.V.
V 02	Geschäftsordnung der LSGS		

5. Fluggebühren

Die Höhe der Fluggebühren ist aus der Beitrags- und Gebührenordnung ersichtlich.

6. Baustunden

Grundsätzlich besteht keine Baustundenpflicht. Ein Mitglied kann zum Jahresanfang einen Basistarif oder Baustundentarif wählen. Der Basistarif beinhaltet eine Jahreszahlung in Verbindung mit gesonderten Flugstundentarifen.

Der Baustundentarif verpflichtet zur Baustundenleistung oder zu entsprechenden Ersatzzahlungen, die aus einem Durchschnittswert aller geleisteten Baustunden eines Abrechnungszeitraumes abgeleitet werden. Hierüber wird eine jährlich zu erstellende Übersicht veröffentlicht.

7. Versicherungen

Die LSGS e.V. haftet gegenüber ihren Mitgliedern nur in Höhe der abgeschlossenen Versicherungen.

Über ggf. abzuschließende Versicherungen entscheidet der Vorstand.

8. Selbstbeteiligung bei Schäden an Fluggeräten

Bei Schäden an Fluggeräten hat sich der Verursacher mindestens bis zur Selbstkostenbeteiligung an den Reparatur- bzw. Ersatzkosten zu beteiligen. Über die Höhe der Beteiligung an dem entgangenen Schadenfreiheitsrabatt entscheidet der Vorstand.

9. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Regeln des Flugbetriebes, gegen die Weisungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten, gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung und bei grob unkameradschaftlichem Verhalten kann der Vorstand disziplinarische Maßnahmen oder den Ausschluss nach § 10 der Satzung beschließen.

Vorstand
Manfred Schmickler
Auf dem Romert 15
53604 Bad Honnef

Stand: 04/2010

Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite 2 von 2
28.03.2013	T.Schulte-Ebbert	1.0	Vorstand	